

Sofern vereinbart

Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren (UG_09_2024_SVV_VHV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung, (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B
- Annahme- und Prämienrichtlinien SVVaG Hausratversicherung und SVVaG Gefahrenbausteine (APR_09_2024_SVV), im Folgenden APR
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten SVVaG Produktlinie Top Plus

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren ist, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen Hausratversicherung (AVBA_09_2024_SVV_Hausrat) bei dem Versicherer besteht und in dieser Hausratversicherung die Produktlinie SVVaG Top Plus zugrunde gelegt ist.

A 1.3 Unbenannte Gefahren

Schäden durch Unbenannte Gefahren liegen vor, wenn versicherte Sachen durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz der versicherten Sache.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen können.

B 1 Welche Schäden und Sachen sind hier nicht versichert? Welche Folgen ergeben sich aus einer Obliegenheitsverletzung?

B 1.1 Nicht versicherte Schäden, Gefahren und Kosten

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, sofern nicht nachfolgend anders genannt:

- Gefahren und Schäden, die nach den AVB-A, AVB-B oder der Produktlinie SVVaG Top Plus versicherbar bzw. dort explizit ausgeschlossen sind;
- Schäden, die bei dem Versicherer gegen Prämienzuschlag versicherbar sind oder in den SVVaG Gefahrenbausteinen explizit ausgeschlossen sind;
- Kostenentschädigungen, die über die geregelten Entschädigungsgrenzen der AVB-A, der SVVaG Produktlinie Top Plus, den SVVaG und den SVVaG Gefahrenbausteinen hinausgehen;
- Vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
- Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentant bekannt sein mussten;
- Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art sowie Schäden durch hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen;
- Schäden durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung, jedoch sind Schäden durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope mitversichert;
- Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Konstruktions- und Planungsfehler, Verseuchung oder Vergiftung, jedoch sind mitversichert Schäden durch Verseuchung oder Vergiftung als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;
- Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile und Fundamente einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln sowie Verstößen gegen bauliche Vorschriften;
- Ausfall oder Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen der Energieversorgung, der Klima-, Mess- oder Regeltechnik;
- Schäden an versicherten Sachen durch Bearbeitung;
- Schäden durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umstände;



- Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung, Verschleiß, Rost, Korrosion und Erosion, jedoch sind versichert Schäden durch Rohrbruch;
- Schäden durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Schwamm, Pilz, Substanzverlust, Verfärbung oder Strukturveränderung, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- Schäden an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude nicht bezugsfertig ist;
- Schäden durch Sturmflut;
- Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- Bruchschäden an Zu-/Ableitungsrohren, die außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und nicht der Ver- und Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen oder für die der Versicherungsnehmer die Gefahr nicht trägt;
- Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind;
- Schäden an und durch Bau- und Montageleistungen, jedoch sind mitversichert Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung, Leitungswasser, Sturm/Hagel;
- Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten, Mietern, deren Besuchern oder sonstigen im Gebäude berechtigt anwesenden Personen betrieben werden;
- Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- Schäden durch einfachen Diebstahl versicherter Sachen;
- Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige hoheitliche Maßnahmen;
- Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß und Selbstverderb, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel (Funktionsstörungen), Verfall, Schimmel, Rost und Korrosion;
- Schäden durch Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräten sowie deren Zubehör;
- Schäden durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen, z.B. Pilze, Bakterien, Schwamm, Zecken etc.;
- Schäden durch Be- und Verarbeitung, Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch, Reinigung, Reparatur und Restaurierung (u. a. Baumaßnahmen);
- Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen.

B 1.2 Nicht versicherte Sachen

- Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach den AVB-A, AVB-A, § 6 Abs. 2.
- Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien, Batteriespeichersystemen und E-Ladestationen (Wallbox).

C 1 Welche Höchstentschädigungsgrenzen und welche Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten für die Versicherung des Gefahrenbausteins Unbenannte Gefahren als vereinbart?

C 1.1 Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 30 % der vereinbarten Versicherungssumme.

C 1.2 Selbstbeteiligung

Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Schadenhöhe, mind. 250 EUR, max. 1.500 EUR.

C 1.3 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit Wirksamwerden des Hauptversicherungsvertrages nach Abschnitt A 1.2.



D 1 Welche Kündigungsfristen gelten für den Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren?

D 1.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt A 1.1.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

D 1.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages (siehe Abschnitt A 1.2) erlischt auch der Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren, ohne dass es einer weiteren Kündigung nach Abschnitt D 1.1. dieser Bedingungen bedarf.

ENDE der Versicherungsbedingungen Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren (SG_09_2024_SVV)